

~~Übung 2~~ OLG Stuttgart Rz SS 182104

Kraftfahrer im verkehrsberühmten Bereich
muß sich darauf einrichten, daß der
Fußgänger die gesamte Straße benutzen
kann. Er darf weder gefährden noch
behindern

25 km/h ~~erlaubt~~ überhöhte Geschwindigkeit
im verkehrsberühmten Bereich

OLG Hamm Rz G U 63196

Seitl. Abstand 1,50 - 2 m bei überhöhter
Geschwindigkeit gilt nicht bei Schwefelgas.

OLG Frankfurt.

Neben der gebotenen Sichtgeschw.
muß der Fahrer sich auf den Ort.

Bereich konzentrierten Radot-muß mit-
warten

OL G. Hamm

Radfahrer 5 km/h G U 105103

bei 30 wird es kritisch
bei 40 keine sinnvolle Reaktion auf pl. Ereignis
mehr möglich

Nach Paragr. 3 Abs. 2 a StVO

OLG \rightarrow Verminderung der Geschw.

Thüringen
24.3.2006

NWS
295105

Leben und Körperl. Integrität
Neben Vorrang Rücksichtl.
Verhalten gemäß § 15 c StGB